

## Leitfaden Probezeit und Probezeitgespräch

### Planen der Probezeit

Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien zur Überprüfung der getroffenen Wahl.

- Planen Sie eine strukturierte Probezeit.
- Definieren Sie mit der Lernenden die Ziele der Probezeit, damit alle Beteiligten von denselben Grundvoraussetzungen ausgehen.
- Setzen Sie realistische und überprüfbare Tages- und Wochenziele.
- Werten Sie diese in regelmässigen Standortbestimmungen mit der Lernenden aus und vereinbaren Sie neue Ziele.
- Machen Sie vor Ablauf der Probezeit eine umfassende Auswertung.
- Die während der Probezeit beobachteten Ausbildungsschritte dienen Ihnen als Grundlage für das Gespräch kurz vor Ablauf der Probezeit.

### Probezeitgespräch

Das Probezeitgespräch gegen Ende der Probezeit dient zur Standortbestimmung für beide Seiten. Die Lernenden können feststellen, ob die Berufswahl ihren Neigungen und Vorstellungen entspricht. Die Berufsbildner:innen erhalten in dieser Zeit einen ersten Eindruck in das Verhalten und die Arbeitsweise der Lernenden.

- Durch Nachfragen bezüglich Erfüllung der Erwartungen können Sie die Zufriedenheit erkunden.
- Sprechen Sie kritische Punkte möglichst schnell an und klären Sie sie.
- Vereinbaren Sie Ziele für die weitere Einarbeitung und die nächste Beurteilungsperiode.
- Definieren Sie Förderung- und Unterstützungsmassnahmen.
- Fällern Sie eine Entscheidung über das weitere Arbeitsverhältnis

### Als Hilfsmittel dienen:

- Modelllehrgang
- Lerndokumentation
- Beobachtungen
- Gespräch mit Mitarbeiterinnen
- Gespräch mit Lehrpersonen
- Gespräche mit ÜK-Verantwortlichen
- Gespräch mit Eltern

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bildungs- und Kulturdirektion, <https://www.bkd.be.ch/de/start.html>

### Quellen, Grundlagen

<https://doku.berufsbildung.ch/download/dokubb/html/sites/3.3.2.html#>

<https://lex.berufsbildung.ch/dyn/11014.aspx?lang=DE&action=detail&value=526&lex=0>

OR Art. 344a Abs. 3 und 4      OR Art. 346 Abs. 1      OR Art. 337, 346

BBG Art. 14 Abs. 4      BBG Art. 24 Abs. 5 lit. b      BBG Art. 14 Abs. 5

BBV Art. 8